



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 494-495)**
Titel **Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Änderung)**
Ordnungsnummer **851.11**
Datum 11.02.1998

[S. 494] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Fürsorgedirektion und der Bezirksrat können von den Fürsorgebehörden Berichte über ihre Amtstätigkeit verlangen. Berichterstattung

§ 17. Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet. Grundlage für ihre Bemessung bilden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Soziales
Existenzminimum

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen der zuständigen Fürsorgestelle und den Leistungserbringern. 2. Gutsprache
a) Zweck

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Bei Behandlungen in Krankenhäusern sind Gesuche für Personen ohne oder ohne feststehenden Wohnsitz im Kanton an die Fürsorgedirektion zu richten. c) Gesuche für
Krankheitskosten

§ 34. Abs. 1 unverändert.

Die Aufenthaltsgemeinde zeigt den Hilfsfall so bald als möglich, die Wohngemeinde innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung über die Hilfeleistung an. In begründeten Fällen und soweit dies die Bestimmungen über den interkantonalen Kostenersatz zulassen, läuft die Frist längstens ein Jahr. Für später gemeldete Unterstützungsfälle besteht kein Anspruch auf Kostenersatz. Kostenersatz
a) Geltend-
machung

Abs. 3 unverändert. // [S. 495]

Vom Kanton zu übernehmende Kosten sind der Fürsorgedirektion halbjährlich in Rechnung zu stellen. Die Fürsorgedirektion kann dafür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Für andere Kostenträger sind quartalsweise Rechnungen erforderlich. Innert 30 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Rechnungsperiode ist der zuständigen Behörde Rechnung zu stellen.



§ 36. Abs. 1 unverändert.

Sie kann die Kosten von Hilfeleistungen direkt vergüten, wenn die Wohngemeinde des Hilfesuchenden nicht feststeht oder er über keinen Wohnsitz verfügt und die Hilfe ohne Mitwirkung der Aufenthaltsgemeinde geleistet worden ist.

c) Ersatzpflicht
des Staates

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

Nicht angerechnet werden Kosten, die Asylsuchende betreffen oder welche die Gemeinde wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen über den Kostenersatz tragen muss.

b) anrechenbare
Kosten

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Für bereits laufende Unterstützungsfälle sind die SKOS-Richtlinien spätestens ab 1. Januar 1999 als Bemessungsgrundlage anzuwenden.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.:

Homberger

Der Staatsschreiber:

Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]